



Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Elstra (Bibliothekssatzung)

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen hat der Stadtrat der Stadt Elstra am 25.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Elstra. Sie ist ein Literaturversorgungs-, Informations- und Kommunikationszentrum und stellt ein breites Spektrum moderner Medien zur Nutzung bereit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und die Pflege des Bibliotheksbestandes.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Die Stadtbibliothek kann von allen Einwohnern der Stadt Elstra, sowie von allen juristischen Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Stadt Elstra haben, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Bibliotheksgebührensatzung genutzt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Benutzung, Bibliotheksausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur gegen Vorlage eines Bibliotheksausweises möglich.
- (2) Der Bibliotheksausweis wird bei der Anmeldung ausgestellt. Die Benutzerberechtigung muss vom Antragsteller mit einem gültigen Reisepass und einem aktuellen amtlichen Wohnungsnachweis oder einem gültigen Personalausweis nachgewiesen werden.

Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:

- Familienname
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum

Änderungen müssen jeweils unverzüglich unter Vorlage der Dokumente angezeigt werden.

- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Dazu ist die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular notwendig. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung aller anfallenden Gebühren. Gleichzeitig gibt er seine Zustimmung auch für die Benutzung der



Erwachsenenbibliothek durch Minderjährige. Lehnt er dies ab, muss der Sachverhalt durch ihn auf dem Anmeldeformular vermerkt werden.

- (4) Minderjährige, die noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, können Benutzer der Bibliothek werden, wenn sie der Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter begleitet. Das Anmeldeformular für den Minderjährigen darf auch nur vom Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
- (5) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen können sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten anmelden.
- (6) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.
- (7) Der Verlust des Bibliotheksausweises muss sofort angezeigt werden. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch den Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen, Hausordnung

- (1) Die Stadtbibliothek kann hinsichtlich der Benutzung der einzelnen Bibliothekseinrichtungen der Ausgabe bzw. Vorlage von Medien nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen (Höchstausleihzahl pro Medium = 5 Einheiten)
- (2) Zur Nutzung außerhalb der Bibliothek werden nicht ausgegeben:
 - gekennzeichnete Nachschlagewerke
 - besonders wertvolle oder seltene Bücher
 - Präsenzbestand
 - die neuesten Zeitschriften
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Benutzer müssen ihre Taschen während des Bibliotheksbesuches in Aufbewahrung geben. Die baulichen Anlagen und die Ausstattung der Bibliothek sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt wird. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals muss Folge geleistet werden.
- (4) In den Bibliotheksräumen ist die Einnahme von Speisen und Getränken verboten. Rauchen ist in allen Bereichen verboten.
- (5) Der Leiter der Bibliothek bzw. von ihm beauftragte Personen haben das Recht, Benutzer aus der Einrichtung zu verweisen, wenn diese gegen die Bibliotheks- bzw. Hausordnung verstoßen und den Betrieb in der Bibliothek stören.
- (6) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen.

§ 6

Benutzungsfrist, Vorbestellung, Rückforderung

- (1) Die Benutzungsfrist:
 - für Bücher, Tonbandkassetten und Schallplatten beträgt 4 Wochen,



- für Zeitungen, Zeitschriften, CD und CD-ROM je 2 Wochen,
- für Spiele je 1 Woche
- und für Filme 1 Woche.

Die Frist kann sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen gekürzt oder verlängert werden.

- (2) Ausgegebene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Stadtbibliothek kann ausgegebene Medien jederzeit zurückfordern.

§ 7

Ausgabe der Medien, Benutzerpflichten

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Ausgabevorgang vollzogen, der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich. Hinsichtlich Anzahl und Art der ausgegebenen Medien sowie des Zeitpunktes der Ausgaben und Rückgaben gelten im Zweifel die Daten der Stadtbibliothek.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (3) Die Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Beschädigungen geschützt werden.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien hat der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn selbst kein Verschulden trifft. Er haftet auch bei unzulässiger Weitergabe an Dritte. Können beschmutzte oder beschädigte Medien instand gesetzt werden, kann die Bibliothek vom Benutzer die Erstattung der Auslagen verlangen. Zu ersetzen sind daneben auf Anforderung auch die Auslagen für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausgabefertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.
- (5) Die Bibliothek stellt computerlesbare Medien zur Ausleihe zur Verfügung. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Die Bibliotheksbenutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes einzuhalten.



§ 8 Nutzung des Internet

Der öffentliche Internet-Zugang kann entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek maximal 1 Stunde am Stück bzw. 2 Stunden pro Woche genutzt werden. Zugangsberechtigt sind Personen, die sich nach vorheriger Anmeldung mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären müssen. Ein Anspruch auf Benutzung durch diese Satzung besteht nicht.

§ 9 Leihverkehr

Medien, die im Bestand der Stadtbibliothek Elstra nicht nachgewiesen sind, werden nicht durch Fernleihe beschafft.

§ 10 Gebühren

Gebühren, für die allgemeine Benutzung der Stadtbibliothek Elstra werden nicht erhoben. Versäumnisgebühren für verspätete oder fehlerhafte Rückgabe, sowie Mahngebühren sind in der "Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Elstra" geregelt.

§ 11 Haftung der Bibliothek

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Bibliothek nur dann, wenn sie noch am gleichen Tag zurückverlangt werden und die Schadenssumme 50,00 Euro nicht übersteigt. Eine Haftung für den Tascheninhalt in Verwahrung gegebener Sachen sowie für nicht in Verwahrung gegebene Sachen, einschließlich Geld und sonstige Wertsachen, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung für Schäden an elektronischen Geräten (z.B. Videorecorder), die auf beschädigte Medien zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 12 Ausschluss

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek Elstra ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bibliotheksräumen oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.



Stadt Elstra

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Elstra außer Kraft gesetzt.

Elstra, 25.08.2009

Brandt
Bürgermeister

Hinweis auf die Frist zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:



Stadt Elstra

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 gemachten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 gemachten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Elstra, 12.09.2009

Brandt
Bürgermeister